

# **BGer 7B.155/2004 vom 23. August 2004**

Bundesgericht, 2004-08-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B.155\\_2004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B.155_2004)

FR: TF 7B.155/2004 du 23 août 2004

IT: TF 7B.155/2004 del 23 agosto 2004

## **Regeste**

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der Beschwerdeführer bringt vor, gemäss Lehre und Rechtsprechung müsse jeder durch einen Entscheid der Aufsichtsbehörde in ihren rechtlich geschützten Interessen berührten Person die Beschwerdebefugnis eingeräumt werden ( BGE 113 III 1 ff.). Er habe Y.\_\_\_\_\_ im Beschwerdeverfahren gemäss Art. 17 ff. SchKG vertreten. Dieser sei Sozialhilfeempfänger und verfüge über kein liquidierbares Vermögen. Die zu beurteilende Rechtsfrage habe nicht derart einfach gewesen sein können, wenn sie vom Betreibungs- und Konkursamt A.\_\_\_\_\_ als falsch beurteilt worden sei und die Verfügung des Amtes von der Aufsichtsbehörde habe aufgehoben werden müssen.

### **E. 1.2**

Die Weiterziehung des Entscheides einer Aufsichtsbehörde nach Art. 18 und 19 SchKG steht grundsätzlich nur einem davon in seinen Rechten Betroffenen zu, also je nach Ausgang des Verfahrens dem Beschwerdeführer oder einem Beschwerdegegner ( BGE 119 III 4 E. 1 S. 5). Obwohl das Bundesgericht - wie der Beschwerdeführer zu Recht vorbringt - auch Dritten unter Umständen die Beschwerdelegitimation nach Art. 17 ff. SchKG einräumt, kann vorliegend offen gelassen werden, ob sein faktisches Interesse an der Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege an seinen Mandanten genügt. Für das Beschwerdeverfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden statuiert Art. 29 Abs. 3 BV (bzw. Art. 4 aBV ) einen bundesrechtlichen Mindestanspruch, über welchen die Kantone hinausgehen können (Franco Lorandi, *Betreibungsrechtliche Beschwerde und Nichtigkeit*, N. 26 zu Art. 20a SchKG , S. 147; Markus Dieth, *Beschwerde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen* gemäss Art. 17 ff. SchKG , Diss. Zürich 1999, S. 123; Gilliéron, *Commentaire de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite*, art. 1-88, N. 167 zu Art. 20a SchKG ). Die unentgeltliche Rechtsvertretung ist zu gewähren, wenn der Beschwerdeführer bedürftig, das Verfahren nicht aussichtslos und die anwaltschaftliche Vertretung sachlich geboten ist ( BGE 122 I 8 E. 2c S. 10; BGE 122 III 392 E. 3b S. 393/394). Der Beschwerdeführer beruft sich insbesondere auf den zuletzt angeführten Bundesgerichtsentscheid. Daraus kann er jedoch nichts zu seinen Gunsten ableiten, soweit die Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtspflege, welche von der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer gewährt worden war, von der Beschwerdeführerin für das Verfahren vor dem Bundesgericht gestützt auf Art. 152 OG verlangt worden war. Der Beschwerdeführer beruft sich im Weiteren auf Art. 29 Abs. 3 Satz 2 BV , was im Rahmen einer Beschwerde nach Art. 19 Abs. 1 SchKG nicht zulässig ist (Art. 43 Abs. 1 i.V.m. Art. 81 OG ; BGE 121 III 24 E. 2b S. 28 mit Hinweisen). Zu Recht macht er keine

Verletzung von Bundesrecht im Sinne von Art. 19 SchKG geltend, da es solche betreffend die unentgeltliche Rechtspflege nicht gibt. Auf die Beschwerde kann somit nicht eingetreten werden.

## **E. 2**

Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenlos ( Art. 20a SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG ), und es darf keine Parteientschädigung zugesprochen werden ( Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG ). Demnach erkennt die Kammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.